

WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG
DES BUNDES
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein
Stefan-Meier-Str. 4-6
79104 Freiburg

☎ 0761-2718-0
✉ wsa-oberrhein@wsv.de
🌐 www.wsa-oberrhein.de



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

HINWEISE FÜR FLOSSFAHRTEN AUF DEM RHEIN

Gemäß § 1.21 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19.12.1994 (BGBl. 11, Nr. 61) ist die Fahrt mit einem Floß (Schwimmkörper) genehmigungspflichtig. Die Gebühren und Auslagen für eine Genehmigung betragen 200,00 €.

- I. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Fahrt schriftlich zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - Beginn und Ende der Fahrt (Datum und Uhrzeit angeben).
 - Der Flussabschnitt, auf dem die Floßfahrt durchgeführt werden soll (Örtlichkeit von Rhein-km bis Rhein-km).
 - Name und Anschrift des für den Sondertransport verantwortlichen Floßführers. Der für den Sondertransport verantwortliche Schiffsführer muss Inhaber eines Motorbootführerscheins –Binnen oder eines höherwertigeren Patentes sein.
 - Eine Abschrift der Technischen Zulassung ist dem WSA Oberrhein vorzulegen und wird Bestandteil der Erlaubnis. Das Floß muss vor der ersten Inbetriebnahme durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Schiffbausachverständigen (siehe u.a. www.vbsev.de) technisch zugelassen werden (Technische Zulassung).
 - Die Anzahl der an Bord befindlichen Personen. Die maximal zulässige Personenzahl aller auf dem Floß befindlichen Personen und die erforderliche Besatzung wird im Rahmen der Technischen Zulassung festgelegt.
 - Der Name des Floßes. Mangels Namen kann das WSA Oberrhein auch die alternative Kennzeichnung mit einer Genehmigungs-Nummer verlangen.

- II. Die Erlaubnis für eine Floßfahrt wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - Während der Floßfahrt sind für alle an Bord mitfahrenden Personen die Rettungsmittel griffbereit vorzuhalten. Nichtschwimmer und Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr haben ständig für die Binnenschifffahrt zugelassene Rettungswesten während der Floßfahrt zu tragen. Der Erlaubnisinhaber hat alle an Bord mitfahrenden Personen vor Fahrtbeginn in das Anlegen der Rettungswesten einzuweisen.

- Der Floßführer ist verpflichtet, sich vor dem an und von Bord gehen von Personen davon zu überzeugen, dass das Floß ordnungsgemäß festgemacht ist und das Betreten oder Verlassen gefahrlos möglich ist. Vor der Abfahrt und während der Fahrt hat der Floßführer dafür Sorge zu tragen, dass die Personen auf dem Floß entsprechend der Stabilitätskriterien richtig verteilt sind.
 - Das Fahren mit zugelassenem Hilfsantrieb in der Bergfahrt (stromaufwärts) ist nur mit der festgelegten Besatzung ohne Mitnahme weiterer Personen gestattet. Ein durchgehendes ununterbrochenes Fahren eines Floßes mit Hilfsantrieb führt zum Erlöschen der Erlaubnis.
 - Der Name des Floßes ist auf einem Schild beidseitig in gut lesbaren mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen anzubringen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
 - Der Floßführer oder eine von ihm beauftragte Person auf dem Floß muss ständig ein funktionstüchtiges Handy in Betrieb halten und diese Handytelefonnummer dem WSA Oberrhein vor Fahrtantritt mitteilen.
 - Das Fortbewegen eines Floßes ist nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang und nur bei sichtigem Wetter zulässig.
 - Der Floßführer hat sicherzustellen, dass die freie Rundumsicht jederzeit gewährleistet ist.
 - Bei auftretenden Gefahren jeglicher Art ist die Fahrrinne freizumachen.
 - Die örtlichen Hochwasserpegel unter www.elwis.de sind zu beachten. Bei drohenden Hochwasserlagen (ab HWM I) dürfen keine Floßfahrten durchgeführt werden bzw. die Fahrt muss unverzüglich abgebrochen werden.
 - Abfälle jeglicher Art sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln. Für die geordnete Beseitigung ist der Floßführer verantwortlich.
 - Bei Fahrtunterbrechungen ist das Floß schiffahrtsüblich gegen Abtreiben zu sichern und während der Nachtzeit entsprechend § 3.23 der RheinSchPV vom 19.12.1994 durch die genannten Rundumlichter zu kennzeichnen.
 - Nach Beendigung der Fahrt ist das Floß unverzüglich zu demontieren und aus dem Rhein zu entfernen. Es dürfen keine Bau- und Ausrüstungsteile in der Wasserstraße oder an den Ufern zurückgelassen werden.
 - Beim Durchfahren von Schleusen sind die §§ 6.28 und 6.29 RheinSchPV unbedingt zu beachten.
- III. Weitere Informationen zum Schifffahrtsrecht finden Sie im Internet auf den Seiten der WSV unter www.elwis.de; www.wsa-freiburg.de ; www.wsv.de !